

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ;
"Verkehrsberuhigung für Weßling"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz
"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weßling.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von allen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Großraum Weßling, insbesondere die Beruhigung des Kfz-Verkehrs durch die Hauptstraße von Weßling.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinde, Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, etc.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei einem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, die die schriftliche Beitrittserklärung voll ausgefüllt vorgelegt hat. Bei Jugendlichen müssen die gesetzlichen Vertreter unterzeichnen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem Rückstand von Mitgliedsbeiträgen über mehr als 12 Monate. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag soll binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung für das ganze Jahr gezahlt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden, dem
 - b) Schriftführer, dem
 - c) Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal im ersten Quartal einberufen werden.
2. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Sie ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen
 - a) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen
 - b) unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung.
 - c) mit Jahresbericht und Jahresabrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Prozent der Mitglieder erschienen sind.
5. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung gemäß § 8 Ziffer 5 beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.